

Satzung des Yachtclubs Wuppertal-Hitdorf e.V. (YCWH)

(Verabschiedungshinweis: Neufassung vom Vorstand und dem Beirat gemeinsam der Mitgliederversammlung am 16. März 2012 zur Annahme vorgelegt und empfohlen, aufgrund Gesetzesänderung ergänzt in §23 am 27. Juni 2016 vom Vorstand nach Mitteilung und Aufforderung durch das Finanzamt)

§ 1 Name

Der am 19.04.1951 als „Segelclub Wuppertal e. V. (SKW)“ gegründete Verein führt seit dem 16.05.1961 den in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter VR 816/VR 1215 eingetragenen Namen „Yacht-Club Wuppertal-Hitdorf e.V.“, abgekürzt YCWH.

§ 2 Sitz

1. Sitz des Vereins ist Wuppertal.
2. Das Klubgelände mit Klubhaus und Bootshafen befindet sich im Hafen Hitdorf am Rhein in Höhe des Stromkilometer 706,4 auf dem rechten Rheinufer.
3. Die Genehmigung der Wasserstraßendirektion Duisburg zur Anlage des Hafens ist erteilt worden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr begann am 19.04.1951 und endete am 31.12.1951.

§ 4 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segel- und Motorbootsports in Einklang mit Natur und Umwelt.

Zu diesem Zweck soll das Vereinsleben durch gesellige und kameradschaftliche Veranstaltungen und insbesondere durch gemeinsame sportliche Veranstaltungen sowie Informationen zum Wassersport und damit im Zusammenhang stehenden Themen belebt und bereichert werden. Dazu rechnet auch eine familienfreundliche Ausübung des Wassersports.

Dabei sollen die speziellen Interessen der Jugendlichen berücksichtigt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV), im Deutschen Motoryachtverband (DMYV) und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) sowie den jeweiligen regionalen bzw. örtlichen Unterorganisationen.

§ 7 Mitgliedschaft

- Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Fördermitglieder,
 - d) Jugendmitglieder,
 - e) Gastmitglieder,

§ 8 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das volle Stimmrecht und damit auch das aktive und passive Wahlrecht zu allen Vereinsämtern.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst:
 - a) die persönliche Ausübung des Segel- und/oder Motorbootsports,
 - b) die Inanspruchnahme aller Vereinseinrichtungen, soweit das Vereinsinteresse dies zulässt,
 - c) Berechtigung zur Führung des Vereinsstanders auf eigenem Fahrzeug.
2. Der ordentlichen Mitgliedschaft geht eine einjährige Anwartschaft voraus, damit der Verein die Möglichkeit hat, sich über das Interesse des Anwärters am Vereinsleben, über seine sportliche Betätigung sowie über sein kameradschaftliches und sonstige Verhalten ein Urteil zu bilden.
3. Der Anwärter hat gegenüber dem Verein die gleichen Pflichten und Rechte wie die aktiven Mitglieder, ausgenommen das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Nach Ablauf eines Jahres beantragt der Vorstand, wenn er die Voraussetzungen für gegeben erachtet, die endgültige Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.
5. Beantragt ein förderndes Mitglied die Aufnahme als aktives Mitglied, so kann der Vorstand diesen Antrag der Mitgliederversammlung unterbreiten, sobald die einjährige Zugehörigkeit zum Verein gewahrt ist.
6. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung von der Voraussetzung der einjährigen Anwartschaft Ausnahmen zulassen.

§ 9 Ehrenmitglieder / Ehrennadel

1. Zu Ehrenmitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung Personen ernennen, welche sich entscheidende Verdienste um das Wohl des Vereins und/oder der Förderung des Sportes, insbesondere des Wassersports, erworben haben.
2. Ferner kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung besonders wertvollen Förderern die Ehrennadel verleihen.

§ 10 Fördermitglieder

1. Personen, welche die Bestrebungen des Vereins ideell, finanziell oder auf sonstige Weise unterstützen, ohne die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nach § 8 zu erfüllen, können die Fördermitgliedschaft erwerben.
2. Sie können in Funktionen des Beirats und damit in den Gesamtvorstand gewählt werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Zahlung der Beiträge und sonstiger Abgaben wird in der Beitragsordnung festgelegt. Darüber hinaus können Fördermitglieder weitere, den Vereinszweck unterstützende Geld- und Sachzuwendungen leisten.

- Über ihre Aufnahme in den Club entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Jugendmitglieder

- Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Jugendmitgliedschaft erwerben. Wer über dieses Alter hinaus noch in der Berufsausbildung oder im Studium ist und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann ebenfalls die Jugendmitgliedschaft erwerben. Die Jugendmitgliedschaft endet mit der Vollendung des 19. Lebensjahres bzw. mit dem Abschluss der Berufsausbildung oder des Studiums, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 28. Lebensjahr vollendet wird.
- Jedes minderjährige Jugendmitglied hat die Zustimmung seiner Eltern oder sonstiger gesetzlicher Vertreter zum Beitritt in den Verein mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.
- Den Jugendmitgliedern wird im Rahmen des Möglichen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und zur Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen gegeben. Die Teilnahme und Mitwirkung an den Mitgliederversammlungen ist ihnen ohne Stimmrecht gestattet. Sie haben das Recht zur Führung des Klubstanders auf eigenem Fahrzeug. Ihre Pflichten, insbesondere hinsichtlich der aktiven Unterstützung der Vereinsaufgaben z. B. durch Gemeinschaftsarbeit auf dem Klubgelände sind die gleichen wie die der aktiven ordentlichen Mitglieder.
- Nach Vollendung des 19. Lebensjahres bzw. Ende der Berufsausbildung oder des Studiums, spätestens im Jahr nach Vollendung des 28. Lebensjahres, wird die Jugendmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
- Im Übrigen geht der Jugendmitgliedschaft ebenso wie der aktiven Mitgliedschaft eine einjährige Anwartschaft voraus, damit der Verein die Möglichkeit hat, sich über das Interesse des Anwärters am Vereinsleben, über seine sportliche Betätigung sowie sein kameradschaftliches und sonstiges Verhalten ein Urteil zu bilden.
- Der Jugendanwärter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes Jugendmitglied.
- Nach Ablauf eines Jahres entscheidet der Jugendobmanns im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand über die endgültige Aufnahme eines Jugendanwärters als Jugendmitglied.
- Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 12 Gastmitglieder

- Mitglieder anderer Wassersportvereine können Gastmitglieder werden, welche Einrichtungen des Vereins zeitweise in Anspruch nehmen möchten.
- Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und dessen Einrichtungen vorbehaltlich Ziffer 3 nutzen.
- Gastmitglieder zahlen die in der Beitragsordnung festgelegten erhöhten Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins. Sie haben das Recht zur Führung des Klubstanders auf eigenen Fahrzeugen für die Dauer ihrer Gastmitgliedschaft.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages gemäß Vordruck an den Geschäftsführenden Vorstand.
- Hat der Geschäftsführende Vorstand keine Bedenken gegen das Aufnahmegesuch, so genehmigt er die Anwartschaft als Mitglied nach § 8 Ziffer 4. Anderenfalls gibt er dem Bewerber Gelegenheit, entweder die vorliegenden Einwendungen zu beheben oder den Aufnahmeantrag zurückzunehmen.
- Über alle endgültigen Aufnahmen stimmt die Mitgliederversammlung ab.

§ 14 Beiträge, Entgelte, Umlagen, Finanzverwaltung, Haftungsausschluss

- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und aller sonstigen Abgaben regelt.
- Die Mitglieder nach § 7 a, c, d und e zahlen Beiträge, Entgelte und Umlagen. Die zu leistenden Zahlungen sind spätestens 8 Wochen nach Rechnungseingang fällig.
- Die Benutzung von Einrichtungen und Booten des Vereins erfolgt von den Mitgliedern auf eigene Gefahr. Bei minderjährigen Mitgliedern umfasst die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die dem Aufnahmeantrag beigefügt ist, auch die Benutzung der Boote und der Vereinseinrichtungen.
- Werden von Mitgliedern Gäste mitgebracht, so sind diese ausdrücklich durch den Einladenden darauf hinzuweisen, dass der Verein keinerlei Haftung für die Gäste übernimmt, wenn diese Vereinseinrichtungen oder Boote benutzen. Die Einladenden haften für jede diesbezügliche Unterlassung persönlich.
- Der Stegmeister und der Werkstattmeister sind berechtigt, notwendige Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Steg- und Werkstattverwaltung stehen mit Zustimmung des Schatzmeisters und unter Beachtung von Ziffer 7 zu tätigen.
- Generell kann der Schatzmeister zweckmäßige Vereinsausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes und unter Beachtung von Ziffer 7 allein genehmigen.
- Über alle Ausgaben von mehr als € 2.000,- befindet der Geschäftsführende Vorstand unbeschadet der vorbehaltenen Rechte der Mitgliederversammlung.
- Bei Gefahr im Verzuge für das Vereinsvermögen ist von den Ziffern 5, 6 und 7 Dispens erteilt, die Zustimmung jedoch unverzüglich nachzuholen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Die Jugendarbeit kann durch externe Trainer/Übungsleiter gezielt gefördert werden. Hierüber befindet im Einzelnen der Geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Jugendobmanns. Dabei sollten die Anregungen der Jugendabteilung berücksichtigt werden.

§ 15 Klubgemeinschaft

- Interessen des Vereinsganzen gehen grundsätzlich vor Eigeninteressen einzelner Mitglieder oder bestimmter Gruppen. Dieses Interesse bestimmt der Gesamtvorstand nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Kein Mitglied darf an einer Abstimmung teilnehmen, an deren Ausgang es in eigener Sache interessiert ist.

§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlöscht durch :
 - Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss.
- Der Austritt kann nur zum Schluss des Vereinsjahres erfolgen und muß schriftlich dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist erfolgen.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Mitgliedschaftsrechte sowie etwaige Vereinsämter, zugleich erlöschen damit auch etwaige Ansprüche am Vereinsvermögen.
- Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus den unter § 16 Ziffer 4 a und 4 b genannten Gründen erfolgen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands (§ 19) und Beirats (§ 20) sind gemeinsam als Gesamtvorstand berechtigt, über den Ausschluss des Mitgliedes zu beschließen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der

Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bei Ausschluss nach § 16 Ziffer 4 b erlischt eine unerfüllte Zahlungsverpflichtung des Mitgliedes nur nach ausdrücklichem gemeinsamem Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands und des Beirats (Gesamtvorstand).

Ausschlussgründe sind

- a) Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der fällige Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach der zweiten Mahnung geleistet worden ist, wobei in der 2. Mahnung auf die Satzungsbestimmungen hingewiesen sein muss.
5. Gegen den Ausschlussbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides Einspruch unter gleichzeitiger Angabe seiner Rechtfertigungsgründe durch Einschreibebrief an den Geschäftsführenden Vorstand einlegen
6. Die Mitglieder des Ehrenrates (§ 21) müssen nach Kenntnisnahme des Einspruchs des Mitgliedes über die eventuelle Aufhebung des Ausschlusses abstimmen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Geschäftsführender Vorstand,
- c) Gesamtvorstand,
- d) Ehrenrat.

Der Geschäftsführende Vorstand (§19) und der Beirat (§20) bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal im 1. Quartal (Jahreshauptversammlung) statt. Zur Jahreshauptversammlung ist der Rechnungsabschluss für das voraufgegangene Jahr durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Sie ist außerdem durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn dies ¼ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Punkte, die von den Mitgliedern zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagen werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Sie sind dann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Geschäftsführenden Vorstand den Mitgliedern mitzuteilen.
4. Der Geschäftsführende Vorstand hat die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der genauen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen.
5. Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, wird die Versammlung durch das nächste Vorstandsmitglied in der Reihenfolge nach § 19 geleitet.
6. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 7a und b. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen jedoch mit ¾ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Abstimmung ist immer dann vorzunehmen, wenn es mindestens ein ordentliches Mitglied wünscht.

8. Die Abstimmung erfolgt durch Handhochheben (Akklamation). Die Abstimmung erfolgt dann geheim (mit Stimmzetteln), wenn mindestens 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
10. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere :
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes,
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes,
 - d) Beratung über Stand und Planung der Vereinsarbeit,
 - e) Wahl und gegebenenfalls Abwahl des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes,
 - f) Wahl und Abwahl der Mitglieder weiterer Gremien, insbesondere zweier Kassenprüfer und mindestens eines Stellvertreters,
 - g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans (Haushaltsplan),
 - h) Erlass der Beitragsordnung, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Satzung ist,
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - j) Beschluss über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen,
 - k) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrennadeln,
 - l) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - m) Beschlussfassungen über einzu eingehende Verpflichtungen und Bindungen größeren Ausmaßes wie Grundstücks- und Hafenträge und
 - n) die Auflösung des Vereins.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus :
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Schriftführer.
 - c) dem Schatzmeister,

Wählbar in den Geschäftsführenden Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder.
2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 19 Abs. 2. Zur Empfangnahme von Geld, Einschreibebriefen und sonstigen quittungsbedürftigen Postsendungen sind diese jedoch einzeln befugt. Das betreffende Vorstandsmitglied hat dann die übrigen Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder davon unverzüglich zu unterrichten.
4. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand zugewiesen sind. Der Vorstand regelt auch die Benutzung der Stege und Klubeinrichtungen.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
6. Der Geschäftsführende Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Er tritt auf Einladung seines Vorsitzenden oder dessen Vertreters zusammen.
7. Zur Unterstützung des Stegmeisters und des Werkstattmeisters bestellt der Geschäftsführende Vorstand eine Person, zum Klubwirt und Hafenneister. Er untersteht dem Geschäftsführenden Vorstand, der Anordnungsbeschlüsse auf den Stegmeister und den Werkstattmeister übertragen kann.

Der Geschäftsführende Vorstand schließt den Arbeitsvertrag ab, der von zwei Vorstandsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 zu unterzeichnen ist.

8. Der Geschäftsführende Vorstand kann erforderlichenfalls interne und externe Berater und Mitarbeiter hinzuziehen.

§ 20 Beirat

- Der Beirat besteht aus dem
 - Stegmeister,
 - Werkstattmeister,
 - Jugendobmann,
 - Fahrtenmeister,
 - Obmann für Werbung und Veranstaltungen,
 - Obmann für das seemännische Wesen,
 - Umweltbeauftragten,
 - Pressesprecher
 - Stellvertretendem Schatzmeister
- Bis zu zwei dieser Funktionen können auf eine Person des Beirats selbst und des Geschäftsführenden Vorstandes übertragen werden.
- Der Beirat bildet mit dem Geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand.
- Wählbar in den Beirat sind ordentliche und fördernde Mitglieder, die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben.
- Er soll in der Regel zweimonatlich zusammenkommen.
- Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus fünf Personen, die aus dem Kreis der „YCWH-erfahrenen“ Mitglieder stammen.
- Wählbar in den Ehrenrat sind ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

Alle Mitglieder des Ehrenrats sind ehrenamtlich tätig.
- Die Amtszeit der Ehrenratsmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat kann in besonderen Fällen von jedem der Mitglieder angerufen werden und ist dann vermittelnd tätig.

§ 22 Vereinsabzeichen

- Vereinsabzeichen sind der Vereinsstander, das Mützenabzeichen und die Klubnadel.
- Der Stander des Vereins zeigt auf rotem Grund an der Flaggenstockseite ein zu dieser offenes, weiß ausgespartes W und im Mittelfeld einen weißen Streifen, der von der oberen Standerseite schräg zur Flaggenstockseite hin verläuft und vor Erreichen der beiden Spitzen des Buchstaben W in der Mitte des Standers im spitzen Winkel eingeknickt nach rückwärts zur unteren Standerseite endet.
- Das Mützenabzeichen hat auf dunkelblauem Grund in einem nach oben offenen Eichkranz den Stander des Vereins.
- Die Klubnadel ist dem Stander nachgebildet.

5. Die Mitglieder sämtlicher Gruppen einschl. der Anwärter sind zum Tragen der Mützenabzeichen und der Klubnadel berechtigt.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung

- Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dazu der Gesamtvorstand eine Vorberatung durchgeführt hat. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dann den stimmberechtigten Mitgliedern (Gruppen a und b) bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern möglichst unverzüglich mitzuteilen.
- Im Fall der Auflösung muss die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck durch Einschreibebrief einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann mit der gleichen Einladung und gleicher Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung unmittelbar im Anschluss an die 1. Versammlung nach Ziffer 3 einberufen werden, welche ihren Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten fasst. Auf diese Möglichkeit ist bereits in der Einladung zur 1. Versammlung hinzuweisen.
- Das Vereinsvermögen wird in der Weise verteilt, dass zunächst fällige Schulden bezahlt und für die noch nicht fälligen, aber voraussehbaren Verbindlichkeiten ausreichende Mittel zurückgestellt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ und der „Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) e.V.“ zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel

- Männliche Bezeichnungen in dieser Satzung stehen nach dem Gleichbehandlungsgesetz auch für die weibliche Form.
- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtlich unzulässig sein, ist die Satzung im Übrigen nicht unwirksam und die rechtlich unwirksame Bestimmung muß durch eine rechtlich wirksame Bestimmung ersetzt werden.

*Diese vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des YCWH am 16. März 2012 mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.
Änderungen in §23, Satz 6 wurden am 27. Juni 2016 aufgrund einer Gesetzesänderung und zur Erlangung des Feststellungsbeides nach §60a AO vom Vorstand mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.
Sie wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.*

Leverkusen-Hütdorf, den 27. Juni 2016

Der Geschäftsführende Vorstand


Dr. Stephan Utzelmann
1. Vorsitzender


Ulrich Mühleis
2. Vorsitzender


Ursula Müller
Schatzmeister